

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich die Mitgliedschaft im Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe e.V.

Ich erkenne die Satzung, einzusehen auf www.hgv-freren.de, an und bin einverstanden, dass der beschlossene Mitgliedsbeitrag (aktuell 40€ je Quartal) per Lastschrift quartalsweise von meinem Konto eingezogen wird.

Hiermit ermächtige ich den HGV Freren widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge und Kostenbeteiligungen im Rahmen der Märkte durch Lastschrift vom u.g. Konto einzuziehen.

Name / Firma

Anschrift

IBAN

Bankinstitut

Ich bestätige meinen Antrag auf Mitgliedschaft und erkenne die aktuell gültige Satzung an.

Freren, den _____

Unterschrift

Die nachfolgend abgedruckte Datenschutzerklärung habe ich gelesen und willige der dort beschriebenen Verwendung meiner Daten ein!

Freren, den _____

Unterschrift

Ich bin ebenso am Angebot der FrerenCard interessiert und möchte weitere Informationen erhalten:

ja nein

Satzung des Vereins Handel, Handwerk und Gewerbe – HGV Freren e.V.

§1

Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen von Handel, Handwerk und Gewerbe in Freren zu vertreten und das Image der Stadt zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitglied des Vereins können alle Gewerbetreibenden, natürliche und juristische Personen, sowie Einzelpersonen, Körperschaften und Verbände werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können von der Generalversammlung aus dem HGV ausgeschlossen werden.

§3

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung beschlossen und per Lastschrift eingezogen.

§4

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorsitzender (einen),
 2. Vorsitzender (einen),
- einen Schriftführer, einen Kassierer sowie mindestens fünf Beisitzer. Zu den Sitzungen können durch den Vorstand weitere Personen hinzugezogen werden. Der Verein wird im Sinne des BGB durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§5

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. In Abweichung hiervon werden bei der ersten Wahl ab Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2008 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren und ab der darauf folgenden Vorstandswahl – wie die übrigen Vorstandsmitglieder – für eine Dauer von vier Jahren gewählt, so dass künftig alle zwei Jahre Vorstandswahlen stattfinden. Die Wahl ist geheim. Wahlen durch Zurufe

sind möglich, wenn aus der Versammlung kein Einspruch erhoben wird. In der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für die kommende Wahlperiode gewählt. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§6

Die Einberufung der Generalversammlung wird als Rundschreiben den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugestellt.

§7

Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen. Der Schriftführer regelt den Schriftverkehr und führt die Niederschrift der Generalversammlung. Der Kassierer verwaltet die Geldangelegenheit und ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

§8

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

§10

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Freren. Die Stadt Freren hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

§12

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen. Erfüllungsort ist Freren, Gerichtsstand Lingen.

§13

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2017 beschlossen.

Datenschutzerklärung

§1

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Vor-/ Nachname, Adresse, Telefon-/ Handynummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung des Beitretenden auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vorstandschaft gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§2

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, auf den vereinseigenen Internetseiten, auf externen Internetseiten (u.a. Facebook) und in der regionalen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§3

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

§4

Der Verein informiert die örtliche Presse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§5

Bei Austritt werden die unter §1 genannten Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§6

Der HGV Freren e.V. beabsichtigt bei Vereinsveranstaltungen Fotos anzufertigen und diese im Internet, bei Veranstaltungen und in Presseberichten zu veröffentlichen. Durch die beabsichtigte Veröffentlichung im Internet können die Abbildungen und/ oder Namen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Informationen können damit auch über sogenannte Suchmaschinen aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen diese Daten nutzen.

Mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages willigt das Mitglied der Verwendung von Fotos, Videos und Digitalmedien durch den HGV Freren e.V. ein. Die Einwilligung gilt als zeitlich uneingeschränkt und kann jederzeit widerrufen werden.